

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. November 2013

1067.

Elektrizitätswerk, Anpassung Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Weisung und Ausgangslage

Die Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) gelten für alle Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung in der Stadt Zürich. Sie wurden letztmals auf den 1. Januar 2013 angepasst (GR Nr. 2011/77). Die Anpassung war notwendig wegen Kostensteigerungen in der Produktion, höheren nationalen Abgaben und sinkenden Erträgen in der Vermarktung des Produktionsüberschusses im Grosshandel. Damit das ewz längerfristig planen und wirtschaften kann, wurden kostendeckende Preise eingeführt. Zudem wurde ein von der Gewinnerwartung des ewz abhängiger unbefristeter Bonus als Instrument zur Rückführung von ewz-Gewinnen an die Kundinnen und Kunden festgelegt. Um sprunghafte Preisanstiege zu vermeiden, profitieren die Kundinnen und Kunden in den Jahren 2013 und 2014 von einem fixen Bonus von 10 Prozent.

Am 7. Dezember 2011 reichten die Fraktionen SP, Grüne und GLP die Motionen GR Nr. 2011/473 und GR Nr. 2011/474 ein. Die Motionärinnen fordern, bei der nächsten Tarifrevision Stromspartarife einzuführen und das ewz-Stromproduktportfolio so zu revidieren, dass der Anteil an Strom aus erneuerbarer Energieproduktion stetig ansteige und schliesslich zu 100 Prozent erneuerbar sei.

Vor dem Hintergrund der beiden Motionen befristete der Gemeinderat die Energietarife bis zum 31. Dezember 2014.

In einer separaten Weisung wird beantragt die Motion GR Nr. 2011/473 betreffend die Einführung von Stromspartarifen als erledigt abzuschreiben (vgl. nachfolgend Ausführung unter Ziff. 3.3).

Die Umsetzung der Motion GR Nr. 2011/474 sowie die Befristung der Energietarife auf den 31. Dezember 2014 erfordern auf den 1. Januar 2015 eine erneute Tarifierpassung. Die Energietarife ewz.atommixpower und ewz.naturpower sollen durch einen neuen Energietarif ersetzt werden. Gleichzeitig soll die Befristung der Energietarife aufgehoben werden.

2. Berücksichtigung der aktuellen Situation im Schweizerischen Strommarkt bei der Energietarifierpassung

Mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes auf den 1. Januar 2009 (StromVG; SR 734.7) erfolgte eine teilweise Öffnung des Schweizer Strommarkts. Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh je Verbrauchsstätte und alle Verteilnetzbetreiber sind berechtigt, ihre Stromlieferantin frei zu wählen. Diejenigen Kundinnen und Kunden, die keine Marktzugangsberechtigung haben bzw. davon keinen Gebrauch machen, werden in den ewz-Versorgungsgebieten in der Grundversorgung zu den geltenden Energietarifen beliefert.

Seit der letzten Anpassung der Energietarife verzeichnete der freie Markt einen weiteren Zerfall der Strompreise. Diese Entwicklung hat auch Kundinnen und Kunden des ewz, die ihren Stromlieferanten frei wählen können, dazu veranlasst, ihren Strom im Markt zu beschaffen, um von den derzeit günstigen Konditionen zu profitieren.

Die Energietarife in der Grundversorgung basieren gemäss Art. 4 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) auf den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und auf den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Sie sind gesetzlich reguliert und können jeweils nur auf den Anfang eines Kalenderjahrs kostenbasiert angepasst werden. Die Preise am Markt bestimmen sich demgegenüber nach dem Angebot und der Nachfrage und verhalten sich naturgemäss volatil. Je nach Marktsituation können sich – wie dies zurzeit der Fall ist – erhebliche Preisunterschiede zwischen den Handels- und den Grundversorgungspreisen ergeben. Die Diskrepanz zwischen Marktpreisen und Grundversorgungspreisen ist ein gesamtschweizerisches Thema, von dem alle Schweizer Elektrizitätsversorgungsunternehmen betroffen sind.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) reguliert, überwacht und vergleicht die Grundversorgungstarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Schweiz.

Die angepassten Energietarife müssen somit nicht nur der Forderung nach einer kernenergiefreien Produktpalette nachkommen. Sie müssen auch den nicht marktzugangsberechtigten Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung einen stabilen Basistarif offerieren, der dem Preisvergleich der ElCom standhält. Weiter müssen diese Energietarife auch eine Alternative zu Marktangeboten für Kundinnen und Kunden mit Marktzugangsberechtigung sein, die jederzeit die Möglichkeit haben, aus der Grundversorgung auszusteigen und Energielieferverträge auf Basis von Marktangeboten mit dem ewz oder Dritten abzuschliessen.

3. Strategie des ewz und politische Vorstösse

3.1 Ausgangslage für das ewz

Am 30. November 2008 hat die Stadt Zürich die 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) verankert. Gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 GO setzt sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für

- eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;
- eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;
- die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.

Dabei verzichtet sie auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.

In den nächsten Jahrzehnten laufen die Betriebsbewilligungen der Kernkraftwerke, an welchen das ewz beteiligt ist, ab. Ebenso laufen die Konzessionen für die Wasserkraftwerke des ewz im Kanton Graubünden aus. Selbst im günstigsten Fall, wenn das ewz alle Konzessionen für die Wasserkraftwerke im Kanton Graubünden wieder erwerben kann, wird die Produktion des ewz aus seinen Wasserkraftwerken abnehmen, weil der Kanton Graubünden und die Gemeinden bestrebt sind, sich an den Kraftwerken des ewz zu beteiligen. Hinzu kommt, dass schärfere Anforderungen an den Gewässerschutz und den ökologischen Ausgleich wirksam werden, was zu weiteren Produktionseinbussen führen wird.

3.2 ewz-Stromzukunft 2012-2050

Angesichts dieser Ausgangslage hat das ewz vier Szenarien für die zukünftige Stromproduktion analysiert und nach energetischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten beurteilt (siehe Studie «ewz-Stromzukunft 2012 – 2050», November 2012). Der Stadtrat will, dass das ewz weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in der Schweiz leistet. Dies ist nur möglich mit einem eigenen, starken Unternehmen, das in der ganzen Wertschöpfungskette der Energieversorgung aktiv ist. Im Bereich Stromproduktion hat sich der Stadtrat für das «Szenario 3» der Studie «ewz-Stromzukunft 2012 – 2050» ausgesprochen. Dieses Szenario geht grundsätzlich davon aus, dass das ewz bzw. die Stadt Zürich weiterhin in eigene Produktionsanlagen investiert. In quantitativer Hinsicht geht das «Szenario 3» davon aus, dass der abnehmende Anteil aus Wasserkraft und die langfristig wegfallende Kernenergie durch einen Ausbau des Anteils der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien, aus heutiger Sicht hauptsächlich Wind-, evtl. Wasserkraft- und Solaranlagen, ersetzt werden kann. Die günstigen Standorte für Windkraftanlagen werden jetzt und in den kommenden Jahren erschlossen. Das ewz hat deshalb in den letzten Jahren sowohl im In- als auch im Ausland intensiv in Beteiligungen an Windparkprojekten bzw. in für Windanlagen geeignete Standorte investiert.

Das ewz hat sich zum Ziel gesetzt, DER führende Energiedienstleister für ausgewählte Kundinnen und Kunden in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz zu werden. Das ewz soll also gezielt Kundinnen und Kunden ansprechen, die Wert auf ökologische Stromprodukte sowie Förderung und Steigerung der Energieeffizienz legen. Dabei sind die Rahmenbedingungen, die der Markt in der ganzen Schweiz vorgibt und die Kundenbedürfnisse zu beachten.

3.3 Motion GR Nr. 2011/473

Die Motion GR Nr. 2011/473 der Fraktionen SP, Grüne und GLP vom 7. Dezember 2011 verpflichtet den Stadtrat im Rahmen der nächsten Tarifrevision Stromspartarife einzuführen. Das ewz beschäftigt sich intensiv mit der aktuellen Forschung im Bereich Energieeffizienz sowie den Erfahrungen mit Stromspartarifen. Dabei hat sich gezeigt, dass mit der Einführung von Stromspartarifen kaum eine merkliche Verbesserung der Energieeffizienz erreicht werden kann. Das ewz ist bestrebt, andere Massnahmen zu entwickeln, die sich wirkungsvoller auf den Energieverbrauch der Kundinnen und Kunden und damit eine Effizienzsteigerung auswirken. Im Rahmen der Energieforschung Stadt Zürich (GR Nr. 2010/114) finanziert das ewz zwei laufende Pilotprojekte, in denen neue Lösungsansätze zur Steigerung der Energieeffizienz entwickelt und deren Wirkung bzw. Wirksamkeit untersucht werden. Parallel zur Forschung und den Ergebnissen aus den Pilotprojekten entwickelt das ewz basierend auf diesen Lösungsansätzen neue Angebote für Kundinnen und Kunden, um den sparsamen Verbrauch von Energie und die Energieeffizienz zielführend zu fördern. Dem Gemeinderat wird daher mit separater Weisung die Abschreibung der Motion GR Nr. 2011/473 beantragt.

3.4 Motion GR Nr. 2011/474

Am 7. Dezember 2011 reichten die Fraktionen SP, Grüne und GLP folgende Motion, GR Nr. 2011/474, ein:

Der Stadtrat wird verpflichtet, bei der nächsten Anpassung der Tarife des ewz die Produktpalette derart zu revidieren, dass jedes angebotene Stromprodukt über die Zeit einen stetig ansteigenden Anteil an Strom aus erneuerbarer Energieproduktion beinhaltet. Dieser Anteil soll schliesslich zum Zeitpunkt des Ausstieges aus nicht erneuerbaren Produktionsanlagen 100% erreichen. Alle Stromprodukte weisen anfangs einen Mindestanteil von 50% aus erneuerbaren Energiequellen aus.

Begründung:

Die Stimmberechtigten und damit auch die KundInnen des ewz haben sich an der Urne in den letzten Jahren verschiedentlich für die Energiewende ausgesprochen. Insbesondere verlangen sie, dass wir uns ernsthaft auf den Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft machen, den CO₂-Ausstoss stark reduzieren sowie die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energiequellen fördern. Schliesslich soll auf Bezugsrechte von neuen Atomkraftwerken verzichtet werden.

Dadurch hat sich die Situation seit der Einführung der ökologischen Stromprodukte und der damit einhergehenden Wahrfreiheit für die StrombezügerInnen geändert: Der konsequente ökologische Umbau unserer Stromproduktion ist ein politischer Auftrag an die Gemeinde.

Die Elektrizität aus nicht erneuerbaren Produktionsanlagen, wie Atomkraft, soll daher in den nächsten Jahrzehnten abgebaut werden; entfällt sie nicht durch die Reduktion des Energiekonsums, soll sie durch Strom aus erneuerbaren Energiequellen ersetzt werden. Diese Anstrengung ist eine gemeinschaftliche und soll nicht nur von einem Teil der StrombezügerInnen getragen werden, während anderer weiterhin Strom von Auslaufmodellen konsumieren (zurzeit: ewz.mixpower). Die Stromprodukte sollen also weiterhin eine abgestufte ökologische Ausrichtung haben (Wasser, Wind, Solar, etc.), jedoch mit einem Anteil nicht erneuerbaren Stromes unterlegt werden. Es sollen daneben auch noch Stromprodukte angeboten werden, welche zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen abgedeckt werden. Mit dem geeigneten Verteilschlüssel auf die Produkte können insbesondere auch die Tarife sinnvoll abgestuft werden.

Diese neue Produktpalette ist Ausdruck dafür, dass wir zusammen den ökologischen Umbau unserer Stromproduktion angehen.

Die Umsetzung der Motion GR Nr. 2011/474 erfordert die Anpassung des Energietarifs ewz.atommixpower.

4. Umsetzung der ewz-Strategie und der Forderungen der Motion GR Nr. 2011/474

Im Einklang mit den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 GO verfolgt das ewz eine auf erneuerbare Energien ausgerichtete Strategie. Dies soll sich entsprechend der Motion GR Nr. 2011/474 künftig in allen Energietarifen des ewz widerspiegeln.

4.1 Neuer Energietarif Basisprodukt als Ersatz für ewz.atommixpower und ewz.naturpower

a) Umsetzung der Motion GR Nr. 2011/474 durch ein neues Basisprodukt

Der Energietarif ewz.atommixpower ist derzeit der einzige Tarif, der Anteile an Kernenergie enthält. Vor dem Hintergrund der Motion GR Nr. 2011/474 mit der Forderung einer kernenergiefreien ewz-Stromproduktpalette, wird ewz.atommixpower auf den 1. Januar 2015 ersetzt durch ein neues Basisprodukt, das ausschliesslich Energie aus erneuerbaren Quellen enthält. Die Forderung nach kernenergiefreien Tarifen wird damit rasch und konsequent bereits in naher Zukunft umgesetzt. Eine vollumfängliche Umsetzung der Motion GR Nr. 2011/474 bereits ab 2015 hat gegenüber einer schrittweisen prozentualen Steigerung der erneuerbaren Energie den Vorteil, dass der administrative Aufwand des ewz wesentlich geringer ist, was sich auf die Kosten günstig auswirkt. Den Kundinnen und Kunden kann so von Beginn weg ein ökologisches Basisprodukt geboten werden, das gegenüber ewz.atommixpower nur unwesentlich teurer ist (vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.1 b). Auch im Hinblick auf eine vollständige Marktöffnung präsentiert sich das ewz auf diesem Weg, wiederum im Sinne seiner definierten Strategie, als Unternehmen, das sich der Energiewende verschrieben hat. Das ewz setzt mit dem neuen Tarif ein ökologisches Zeichen, da ein Produkt mit zu 100 Prozent erneuerbarer Energie zu einem interessanten Preis angeboten wird.

Die Produktpalette des ewz muss möglichst einfach, die ökologische Abstufung der einzelnen Produkte sinnvoll und für Kundinnen und Kunden ohne Weiteres nachvollziehbar sein. Die Unterschiede zwischen dem neuen Basisprodukt des ewz und dem bestehenden Tarif

ewz.naturpower sind aus Kundensicht kaum erkennbar. Der Tarif ewz.naturpower beinhaltet 90 Prozent naturemade basic und 10 Prozent naturemade star zertifizierten Strom. Er ist in dieser Zusammensetzung vergleichsweise teuer und daher als Basisprodukt, das einer Überprüfung durch die ECom standhalten muss, ungeeignet. Dazu kommt, dass der Verein für umweltgerechte Energie (VUE) daran ist, das naturemade basic Label für Produktionsanlagen zu überprüfen, weil sich die rechtlichen Rahmenbedingungen entscheidend geändert haben. So sind das Gewässerschutzgesetz verschärft sowie die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Registrierung bei der Herkunftsnachweis-Datenbank der Swissgrid zwingend vorgeschrieben worden. Mehrwerte wie die Vermeidung von Doppelverkäufen von Herkunftsnachweisen, die Förderung des Zubaus der neuen erneuerbaren Energien sowie die Ökologisierung der Wasserkraft, die in den vergangenen Jahren das Label naturemade auszeichneten, liegen somit im heutigen Zeitpunkt nicht mehr im gleichen Mass vor.

Aus diesen Gründen ist mit Inkrafttreten des neuen Basisprodukt-Tarifs und dem Wegfall des Tarifs ewz.atommixpower auch der Energietarif ewz.naturpower aufzuheben. Die Kundinnen und Kunden werden mittels Schreiben über die Anpassung der Energietarife informiert. Sie können weiterhin zwischen verschiedenen Energietarifen wählen bzw. diese kombinieren. Allen Kundinnen und Kunden, die ewz.atommixpower oder ewz.naturpower beziehen und bis zum 31. Oktober 2014 kein Produkt beim ewz bestellen, liefert und verrechnet das ewz ab 1. Januar 2015 das neue Basisprodukt. Das ewz ist bestrebt, die Kundinnen und Kunden mit geeigneten Massnahmen zu motivieren, die Möglichkeit zu nutzen, ökologisch höherwertige Produkte (naturemade star zertifiziert) zu beziehen, bzw. das neue Basisprodukt mit höherwertigen Produkten zu kombinieren.

Der neue Tarif erfüllt die Anforderungen der Motion 2011/474 wie dargelegt vollumfänglich, weshalb sie als erledigt abzuschreiben ist.

b) Zusammensetzung des neuen Basisprodukts

Das neue Basisprodukt setzt sich zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie zusammen. Gleichzeitig weist der Tarif einen gemäss StromVV auf den Gestehungskosten basierenden Preis auf, der nur unwesentlich höher ist als der bisher kostengünstigste Energietarif ewz.atommixpower. Nach derzeitigem Wissenstand ist mit einer Preiserhöhung bei der Energie von durchschnittlich rund Fr. 5.– bis Fr. 10.– pro Jahr für Privathaushalte bzw. rund Fr. 10.– bis Fr. 20.– pro Jahr für kleinere Gewerbebetriebe zu rechnen. Bei grösseren Unternehmen beträgt der Preisunterschied gegenüber dem Tarif ewz.atommixpower rund 1 bis 2 Prozent. Der Preisunterschied erklärt sich durch den ökologischen Mehrwert, den das Basisprodukt enthält. Mit diesem Basisprodukt kommt das ewz nicht nur der Forderung nach einer kernenergiefreien Produktpalette nach, es kann gleichzeitig preissensitiven Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung eine gangbare Alternative zu ewz.atommixpower bieten, ohne einen allzu sprunghaften Preisanstieg zu verzeichnen. Da das Basisprodukt als neuer Standardtarif den regulatorischen Preisvorgaben der ECom entsprechen muss, wird auf einen Mindestanteil an Strom, der naturemade star zertifiziert ist, verzichtet, um das Basisprodukt kostengünstig anbieten zu können. Mit einer Zertifizierung würde sich das Basisprodukt verteuern und könnte als günstigster Energietarif der Grundversorgung im regulatorischen Preisvergleich der ECom kaum bestehen. Die Kundinnen und Kunden haben jedoch die Möglichkeit, das Basisprodukt durch Kombination mit anderen Stromprodukten mit naturemade star zertifiziertem ökologischem Mehrwert aufzuwerten.

Die genaue Zusammensetzung sowie die Herkunft der Energie im Basisprodukt werden jeweils im Folgejahr deklariert. Dadurch erhält das ewz bei der Produktzusammensetzung und der Beschaffung der ökologischen Stromqualitäten grössere Flexibilität, was sich auf den

Preis vorteilhaft auswirkt. Der Schritt vom derzeit günstigsten Tarif mit Kernenergieanteilen zu einem Standardprodukt, das zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie besteht und nur wenig teurer ist, ist von entscheidender Bedeutung für eine Stromzukunft, die den kompletten Verzicht auf Kernenergie anstrebt. Das ewz ist damit bereits zum heutigen Zeitpunkt in der Lage, den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung einen kostengünstigen Energietarif anzubieten, der sich vollständig aus erneuerbarer Energie zusammensetzt.

4.2 Verwendung der Kernenergie nach Anpassung der Energietarife

Die Ausrichtung der Energietarife auf 100 Prozent erneuerbare Energie führt nicht automatisch zu einem Produktionsportfolio ohne Kernenergie. Die Kernenergie-Beteiligungen des ewz laufen gemäss Stromzukunft spätestens 2034 aus. Den Ausstieg aus der Kernenergie gleichzeitig mit der Anpassung der Energietarife bis 2015 zu bewerkstelligen, ist nicht möglich. Zuerst müssten überhaupt Käuferinnen oder Käufer für die Kernenergie-Beteiligungen des ewz gefunden werden. Zudem bedingt der Verkauf der Beteiligungen eine Volksabstimmung.

Der physisch lieferbare Graustrom gemäss Tarif umfasst damit auch Kernenergie. Dieser wird jedoch bei allen Energietarifen des ewz aufgewertet mit ökologischen Mehrwerten aus erneuerbarer Produktion. Mit diesem Vorgehen nutzt das ewz die physische Energie aus den bestehenden Beteiligungen und fördert mit den ökologischen Mehrwerten gleichzeitig den Bau neuer Produktionsanlagen für erneuerbare Energien. Zudem handelt es damit entsprechend dem finanzhaushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit (Art. 122 Abs. 2 Kantonsverfassung des Kantons Zürich, LS 101; § 7 Finanzhaushaltgesetz, FHG, i.V.m. § 165 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1).

Ein Teil der Energie aus erneuerbaren Produktionsanlagen des ewz wird aus wirtschaftlichen Gründen vorerst nicht für Kundinnen und Kunden des ewz verwendet. Um die Produktionskosten zu optimieren, bleibt die Energie in den Fördersystemen der jeweiligen Länder (z. B. Deutschland und Norwegen). Das ewz investiert in Wind-, Biomasse-, Wasser- und Solaranlagen, um langfristig diese erneuerbare Energie für die Belieferung seiner Kundinnen und Kunden zu nutzen. Im Grosshandel und vermehrt auch im freien Markt bei Endkundinnen und Endkunden wird der physische Strom (oft auch als Graustrom ohne Angabe der Herkunft und der Produktionsart) und der ökologische Mehrwert unabhängig voneinander verkauft.

4.3 Festlegung des definitiven Preises für das Basisprodukt durch den Stadtrat

Eine Festlegung des Preises für den neuen Standard-Energietarif per 1. Januar 2015 ist aus den folgenden Gründen noch nicht definitiv möglich bzw. sinnvoll. Für das Basisprodukt für die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung sind die Art. 6 Abs. 1–3 StromVG und 4 Abs. 1 StromVV massgebend. Der Preis muss gemäss den Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 StromVV auf den jeweiligen anrechenbaren Gestehungskosten basieren. Der Rahmen, in dem sich der Preis bewegt, ist also durch Bundesrecht vorgeschrieben. Damit bleibt seitens des Gemeinderats bzw. des Stadtrats so gut wie kein Ermessensspielraum offen für die Preisfestlegung. Massgebend für den Preis des Basisprodukts per 2015 sind die dann zumal aktuellen Gestehungskosten. Diese werden erst im Sommer 2014 feststehen. Es könnte daher vorliegend nur ein vorläufiger Preis angegeben werden, der per 2015 allenfalls anzupassen sein wird. Der Stadtrat ist gemäss Ziff. 7 der geltenden Energietarife ermächtigt, preisliche Anpassungen an den Energietarifen vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des StromVG oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben. Die mit GR Nr. 2011/77 vom Gemeinderat erlassenen Energietarife mussten mit Ausnahme von ewz.solartop auf-

grund geänderter Gestehungskosten bereits per 1. Januar 2013 durch den Stadtrat angepasst werden. Der definitive Preis für das Basisprodukt soll deshalb wie bei den übrigen Energietarifen vom Stadtrat auf Basis der aktuellen Gestehungskosten im Sommer 2014 festgelegt und publiziert werden. Entsprechend soll der Stadtrat gemäss Ziff. 5 Abs. 1 des neuen Tarifs ermächtigt werden, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG und StromVV) sowie den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen. Diese Ermächtigung beinhaltet auch die Kompetenz des Stadtrats wie bei den anderen Energietarifen den Preis jeweils den geänderten Gestehungskosten anzupassen

Nach derzeitigem Wissensstand ist mit dem ab 2015 günstigsten Basisprodukt mit einer geringen Preiserhöhung von durchschnittlich rund Fr. 5.– bis Fr. 10.– pro Jahr für Privathaushalte bzw. rund Fr. 10.– bis Fr. 20.– pro Jahr für kleinere Gewerbebetriebe und von rund 1 bis 2 Prozent pro Jahr für grössere Unternehmen gegenüber dem bis anhin günstigsten Energietarif ewz.atommixpower zu rechnen.

Der neue Standard-Energietarif hält einem Preisvergleich mit den Standardangeboten anderer Schweizer Energieversorgungsunternehmen Stand.

5. Anpassung Tarif ewz.ökopower

Mit der Anpassung der Energietarife auf 2015 soll auch die Zusammensetzung des Energietarifs ewz.ökopower (AS 732.316) geändert werden.

a) Ziff. 3 Produktbeschreibung (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

3. Produktbeschreibung

¹ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

a. höchstens 90 % Energie, die in naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und

b. mindestens 40 2.5 % Energie, die in aus naturemade star-zertifizierten ~~Wind- und Solarstromanlagen produziert wird, wobei mindestens ein Viertel aus naturemade star-zertifizierten Solarstromanlagen stammen soll~~ Solaranlagen und mindestens 7.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.

²Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- oder Biomasse- und Solarstromanlagen gefördert.

Im garantierten Mindestanteil von zehn Prozent an naturemade star zertifizierter neuer erneuerbarer Energie wird neu neben Wind- und Solarstrom auch Ökostrom aus Biomasse aufgenommen. Das ewz übernimmt seit einigen Jahren Strom aus naturemade star-zertifizierten Biomasseanlagen. Es soll deshalb die Möglichkeit haben, einen Teil des Ökostroms aus Biomasse für den Energietarif ewz.ökopower zu verwenden. Der garantierte Mindestanteil an Solarstrom wird neu unabhängig vom Rest an neuen erneuerbaren Energien definiert. Wenn das ewz in der Gestaltung der Zusammensetzung von ewz.ökopower flexibel ist, kann der variablen Verfügbarkeit von ökologischem Mehrwert auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit optimal Rechnung getragen werden. Steht z. B. eine grössere Menge an ökologischem Mehrwert aus Windanlagen zur Verfügung, so kann dieser Anteil in ewz.ökopower entsprechend erhöht werden, gleichzeitig kann z. B. der Maximalanteil von

90 Prozent Wasserkraft zugunsten der Verwertung des Überschusses an Biomasse gesenkt werden. Dabei ist stets garantiert, dass sich ewz.ökopower aus 100 Prozent naturemade star zertifiziertem Ökostrom zusammensetzt.

Der Strom in ewz.ökopower stammt primär aus den ewz-eigenen Kraftwerken sowie aus Partner-Kraftwerken und Beteiligungen.

6. Anpassung der Produktkombination in den Energietarifen

Die Kundinnen und Kunden sollen nach wie vor Stromprodukte kombinieren können. Mit dem Wegfall von ewz.atommixpower und ewz.naturpower sind redaktionelle Anpassungen in den Tarifblättern erforderlich (vgl. dazu Ausführungen unter Ziff. 8). Im Hinblick darauf ist eine offene Formulierung für die Kombinationsmöglichkeiten angezeigt. Um bei der Kombination der einzelnen Stromprodukte eine grössere Flexibilität zu erhalten und weil sich durch die reduzierte Anzahl der Energietarife auch die Kombinationsmöglichkeiten vereinfachen, wird in den Energietarifen ewz.ökopower, ewz.wassertop und ewz.solartop die bisherige Bestimmung betreffend die Produktkombination in Ziff. 4 wie folgt angepasst:

Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich (AS 732.316)

4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert ~~einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt~~ werden.

Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich (AS 732.317)

4. Produktkombinationen

¹unverändert

²ewz.solartop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert ~~einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt~~ werden.

Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich (AS 732.318)

4. Produktkombinationen

¹unverändert

²ewz.wassertop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert ~~einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt~~ werden.

Der neue Energietarif enthält eine identische Regelung zur Produktkombination.

7. Anpassung Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen

Gemäss dem geltenden Art. 4 Abs. 4 des Leistungsauftrags hat der Strombezug für die Energiedienstleistungen des ewz (EDL) zu den jeweiligen Preisen bzw. zu den jeweils gültigen Tarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität von naturemade basic aufzuweisen. Die Einführung des neuen Basisprodukts und der Wegfall des Tarifs ewz.naturpower bedingen folgende Anpassung des Leistungsauftrags an das ewz für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Leistungsauftrag EDL; Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002, mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100):

Art. 4 Abs. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie von naturemade basic aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.

8. Ermächtigung des Stadtrats zur Anpassung der Produktbezeichnungen und der damit zusammenhängenden redaktionellen Anpassungen**8.1 Anpassung der Produktbezeichnungen**

Mit der Aufhebung von ewz.atommixpower und ewz.naturpower sowie mit dem Erlass des neuen Tarifs erhält die Produktpalette des ewz ein neues Konzept. Im Hinblick darauf muss die Namensstruktur aller ab 2015 geltenden Energietarife grundlegend überarbeitet werden. Die Namensgebung ist für die Kommunikation und für das Marketing von fundamentaler Bedeutung, da sich die Kundinnen und Kunden bei der Wahl «ihres» Energietarifs nicht zuletzt auch durch den Produktnamen leiten lassen. Die Namensfindung erfordert sorgfältige und daher aufwändige Abklärungen, die noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Bezeichnung «Basisprodukt» im neuen Tarif ist daher ein Arbeitstitel. Damit die neuen Produktnamen rechtzeitig für die erforderliche Publikation der Energietarife beschlossen werden können, wird dem Gemeinderat beantragt, den Stadtrat entsprechend zur Festlegung der definitiven Bezeichnungen der Stromprodukte zu ermächtigen. Dieses Vorgehen ist nicht neu. Anlässlich der Tarifrevision 2006 hat der Stadtrat die Bezeichnung der Stromprodukte offengelassen, die im Beschluss des Gemeinderats (GR Nr. 2004/487, 25. Januar 2006) die Arbeitstitel Q1–Q5 trugen. Der Stadtrat beschloss in der Folge am 15. März 2006 die heute geltenden Bezeichnungen der ewz Stromprodukte (STRB Nr. 291/2006).

Zur Umsetzung der Tarifbezeichnungen werden die Energietarife ewz.ökopower, ewz.wassertop und ewz.solartop mit folgender neuer Bestimmung ergänzt:

Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich (AS 732.316)

7^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich (AS 732.317)

7^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.

Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich (AS 732.318)

7^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.

8.2 Redaktionelle Anpassungen

Mit Einführung des neuen Tarifs, dem Wegfall von ewz.atommixpower und ewz.naturpower sowie insbesondere aufgrund der noch ausstehenden definitiven Namensgebung (vgl. Ziff. 6.1) sind die ab dem 1. Januar 2015 geltenden Energietarife des ewz redaktionell anzupassen.

Weitere redaktionelle Anpassungen sind mit Festlegung der definitiven Namensgebung der Energietarife im Beschluss des Gemeinderats vom 18. April 2012 über die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.329) notwendig.

Da es sich lediglich um die Einfügung der neuen Bezeichnungen der Energietarife handelt, soll der Stadtrat ermächtigt werden, diese redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

9. Kosten im Zusammenhang mit der Tarifierpassung

Die Anpassung der Energietarife ist mit administrativem und finanziellem Aufwand verbunden. Die Kundinnen und Kunden müssen über die Neuerungen informiert werden. Dafür fallen Kosten für Schreiben an die Kundinnen und Kunden, die Gestaltung und der Druck von Broschüren sowie Versandkosten an. Des Weiteren sind Anpassungen der IT-Systeme erforderlich, wofür externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Insgesamt wird mit Kosten von ungefähr Fr. 700 000.– gerechnet.

10. Aufhebung der Befristung der geltenden Energietarife

Der Gemeinderat befristete die geltenden Energietarife bis zum 31. Dezember 2014 (GRB Nr. 2488/2012 vom 21. März 2012 zu GR 2011/77 Dispositiv Buchstabe A. Ziff. 10). Hauptgrund dafür war, dass der Gemeinderat seine Forderungen nach Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie sowie der Einführung von Stromspartarifen bis 2015 umgesetzt haben wollte. Mit der Anpassung der Energietarife, die sich ab dem 1. Januar 2015 zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie zusammensetzen, werden die Forderungen der Motion GR 2011/474 vollkommen erfüllt. Die Befristung auf den 31. Dezember 2014 der ab 1. Januar 2015 noch bestehenden Energietarife ist daher aufzuheben. Würde die Aufhebung der Befristung abgelehnt, hätte dies zur Folge, dass es für die grundversorgten Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich ab dem 1. Januar 2015 ausser dem neuen Energietarif, falls dieser dann rechtskräftig ist, keine gültigen Energietarife mehr gäbe.

11. Zeitplan für Anpassung der Energietarife 2015

Gemäss Art. 12 Abs. 1 StromVG und Art. 10 StromVV muss das ewz die Energietarife 2015 bis spätestens am 31. August 2014 publizieren. Eine rechtzeitige Publikation der Energietarife 2015 setzt voraus, dass bis spätestens Juni 2014 ein rechtskräftiger Beschluss des Gemeinderats über die Anpassung der Energietarife 2015 vorliegt. Damit kann der Stadtrat noch vor den Sommerferien 2014 die Tarife in Kraft setzen und die Preise auf Basis der aktuellen Gestehungskosten erlassen. Falls der rechtsgültige Beschluss des Gemeinderats nicht rechtzeitig vorliegen sollte, wird der Stadtrat im Juni 2014 beantragen, die Geltungsdauer der bis zum 31. Dezember 2014 befristeten Energietarife um ein Jahr zu verlängern. Andernfalls hätte das ewz ab 1. Januar 2015 keine rechtsgültige Grundlage mehr, den Kundinnen und Kunden seine Stromprodukte zu liefern und zu verrechnen.

12. Regulierungsfolgeabschätzung

Von der Anpassung der Energietarife auf das Jahr 2015, insbesondere dem Wegfall von ewz.atommixpower, sind diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) branchenübergreifend betroffen, die in der Grundversorgung beim ewz sind und keinen Netzzugang beantragt haben bzw. dazu nicht berechtigt sind. Die Anpassung der Energietarife hat jedoch keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen. Der künftig günstigste Tarif Basisprodukt ist preislich etwas höher als der bis anhin günstigste ewz.atommixpower, was bei den KMU, die primär ewz.atommixpower beziehen, zu Mehrkosten führt. Die Höhe des Aufschlags betrifft KMU, die bis anhin das Produkt ewz.atommixpower bezogen haben und ist

abhängig vom Energiebezug. Ein administrativer Mehraufwand ist mit der Anpassung der Energietarife für die KMU nicht verbunden.

Die Energietarife orientieren sich gemäss Art. 4 Abs. 1 StromVV an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Mit der Motion GR Nr. 2011/474 wird das ewz verpflichtet, Energietarife einzuführen, die mittelfristig keine Energie aus Kernkraft mehr enthalten. Die Umsetzung der Motion und damit der Wegfall des bislang günstigsten Energietarif ewz.atommixpower und die Einführung eines neuen kernenergiefreien Basisprodukts ist mit höheren Gestehungskosten und damit mit einer Preiserhöhung verbunden. Die Anpassung der Energietarife erfolgt aufgrund übergeordneten Rechts bzw. der Umsetzung politischer Forderungen, weshalb auf eine Abschätzung der Rechtsfolgen der Anpassung der Energietarife verzichtet werden kann.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Es wird ein Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.
2. Mit Inkrafttreten des Tarifs Energie Basisprodukt wird der Tarif Energie ewz.atommixpower für die Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.314) aufgehoben.
3. Mit Inkrafttreten des Tarifs Energie Basisprodukt wird der Tarif Energie ewz.naturpower für die Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.315) aufgehoben.
4. Die Befristung der Energietarife auf den 31. Dezember 2014 gemäss GRB 2488/2012 vom 21. März 2012 zu GR 2011/77 Dispositiv Buchstabe A. Ziffer 10 wird aufgehoben.
5. Änderung von Tarifen
 - a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt geändert:

3. Produktbeschreibung

¹ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

a. unverändert

b. mindestens 2.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.

²Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- oder Biomasse- und Solaranlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

- b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt geändert:

4. Produktkombinationen

¹unverändert

²ewz.solartop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt geändert:

4. Produktkombinationen

¹unverändert

²ewz.wassertop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

d) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

6. a) Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen

¹⁻³unverändert

⁴Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.

⁵unverändert

b) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

7. Ergänzung von Tarifen:

- a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt ergänzt:

⁷^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

- b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt ergänzt:

⁷^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.

- c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt ergänzt:

⁷^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.

- d) Der Stadtrat setzt die Ergänzungen in Kraft.

8. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen der Energietarife ewz.ökopower (AS 732.316), ewz.solartop (AS 732.317) und ewz.wassertop (AS 732.318) sowie der Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.329) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife gemäss Ziff. 7 bedingt sind.
 9. Die Motion GR Nr. 2011/474 der Fraktionen SP, Grüne und GLP vom 7. Dezember 2011 wird als erledigt abgeschrieben (unter Ausschluss des Referendums).
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.
 - III. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Finanzdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Elektrizitätswerk und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin